

21.11.2011 09:12

SCHMALE GRATWANDERUNG

Spekulative Preise

Wann sind Preise "angemessen" und wann "spekulativ"?



© Willheim Müller Rechtsanwälte Bernhard Kall

Das Bundesvergabegesetz sieht die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber vor, Aufträge zu angemessenen Preisen zu vergeben. Was letztlich als angemessener Preis zu qualifizieren ist, wird im Bundesvergabegesetz allerdings nicht näher geregelt. Ebenfalls ergibt sich aus dem Bundesvergabegesetz nicht, wann ein spekulativer Preis vorliegt.

Trotz der fehlenden Vorgaben im Bundesvergabegesetz ist der Auftraggeber verpflichtet, die Angemessenheit der Preise zu prüfen. Nach dem Gesetz ist bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen. Wenn begründete Zweifel an der Preisangemessenheit vorliegen, ist der Auftraggeber zu einer vertieften Angebotsprüfung verpflichtet.

Aus der bauwirtschaftlichen Literatur ergeben sich mehrere Ansätze zum Thema angemessener Preis. Als angemessener Preis ist jedenfalls jener Preis zu qualifizieren, der sich innerhalb einer Bandbreite der Kostendeckung bewegt.

Die untere Grenze ist durch die Deckung der variablen und ausgabewirksamen fixen Herstellungskosten definiert. Die obere Grenze ist durch die Vollkostenrechnung mit Ansatz für Zentralregie, Wagnis und möglichem Gewinn gegeben. Wo die Grenze zwischen angemessenem und spekulativem Preis liegt, kann nicht generell gesagt werden: Den angemessenen Preis als absolute Größe gibt es nicht. Ausgang einer spekulativen Preisgestaltung ist eine Nullkalkulation, somit eine Ermittlung des selbstkostendeckenden Preises.